

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 18

Artikel: Aus dem pädagogischen Notizbuch

Autor: Theophilus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem pädagogischen Notizbuch.

I.

Heute, lieber Leser, bringe ich dir keine gelehrte Abhandlung, sondern nur kurze Bemerkungen von einem alten ehrwürdigen Lehrer. Auf einem Spaziergange gab mir derselbe

1. Eine goldene Regel für Zurechtweisungen, deren der Lehrer so oft seinen Schülern geben muß. Die Zurechtweisung, welche nicht liebevoll ist, geht nicht aus wahrer Liebe hervor. Wer durch seine Stellung verpflichtet ist, die Fehler seiner Untergebenen zu rügen, der muß die Wahrheiten, die etwas hart zu verdauen sind, an dem Feuer inniger Liebe zu kochen suchen, so daß die Rüge das Herbe verliert. Anders gleicht die Zurechtweisung einer unreifen Frucht, die eher Magenweh erzeugt, als zu einer guten, wahrhaften Speise wird. Ermahnungen in ernster, verständiger, ruhiger Form gegeben nützen, andere schaden. Nicht im Sturme, in Geduld gewinnt man die Seelen!

2. Ueber das Kirchenlied in der Volksschule sagte mir der väterliche Freund folgendes: „Die Kirchenlieder sind der Ausdruck religiöser Gefühle; sie sind es aber auch, welche mit unwiderstehlicher Gewalt das religiöse Gefühl wecken und beleben. Auch für das spätere Leben hat dasselbe große Bedeutung. Denn das hl. Lied läßt keine Seite unseres Herzens unberührt; es übt einen mächtigen Einfluß auf das ganze Gefühlsleben aus. Vielleicht, daß mancher nach verirrtem Lebensgange durch das innere Glockengeläute eines solchen in der Jugendzeit gesungenen Liedes wieder auf den rechten Weg geleitet wird. Gute Kirchenlieder verdrängen andere Lieder schlechter Art. Das Kirchenlied ist aber auch von hoher Bedeutung für den gesamten Religionsunterricht. Zunächst tritt dasselbe in nahe Beziehung zum liturgischen Unterricht. Durch das Lied werden die Kinder am schnellsten mit dem kirchlichen Feste in innere geistige Verbindung gesetzt, empfinden am ehesten den Pulsschlag des kirchlichen Lebens und können am Gottesdienst am regsten sich beteiligen. Durch die bald freudig bald traurig stimmende Melodie des Liedes wird der Charakter der kirchlichen Zeit und der einzelnen Feste ausgedrückt; im Kirchenliede werden die Geheimnisse der jeweiligen Festfeier vorgeführt und durch dasselbe je nach der Art des Geheimnisses Freude und Dank, Reue und Schmerz, Sehnsucht und Ergebung in uns geweckt. Das Kirchenlied tritt auch zum laufenden bibl. und Katechismusunterricht in eine leicht zu vermittelnde Verbindung und leistet demselben sehr erhebliche Dienste, wie es andererseits von den genannten Zweigen des religiösen Unterrichtes Licht und Erklärung

empfängt. Die hl. Lieder erzählen nicht nur die gnadenreichen Tatsachen der Heilsgeschichte, sie bringen auch die Gefühle und Empfindungen zum Ausdruck, welche die Betrachtung dieser Tatsachen und die Erwägung der göttlichen Wahrheiten in unserer Seele hervorrufen sollten. Der reiche Schatz religiösen Bildungsmaterials, der im Kirchenliede verborgen liegt, soll daher in der Schule nicht unbenuzt bleiben, umsomehr als die Kinder, wie die Erfahrung lehrt, eine dankbare und begeisterte Empfänglichkeit entgegenbringen.“

3. Durch vieles und lautes Sprechen in der Schule hatte ich in den letzten Jahren meinen Sprachorganen ordentlich geschadet. Dagegen sagte mir der freundliche Mentor: „Es ist irrig, wenn du glaubst, durch zu lautes Sprechen oder wohl gar durch zornatmendes Poltern die Aufmerksamkeit erwirken zu können. Je lauter der Lehrer und Katechet spricht, desto leichter werden die Schüler unaufmerksam und unruhig. Er spreche daher nicht lauter als gerade nötig ist, um von allen gehört zu werden; es muß der Schüler gleichsam gezwungen sein, mäßig aufzumerken, um den Unterricht zu vernehmen.“

Der fromme Michael Wittmann sagt: „Mit mäßiger Stimme rede. Das Schreien hat mich immer gereut“ (nämlich das Lautsprechen als Äußerung des Unwillens; Wittmann glaubt, daß „das Geschrei nicht vom Heiligen Geist“ komme, auch die jugendlichen Gemüter nur verwildere.)

4. Kindersparkassen. Da die herrschende Genußsucht auch schon die Jugend ergreift, müssen alle Mittel, welche Erfolge versprechen, dagegen angewandt werden. Ein wichtiges Mittel ist die Weckung und Förderung des Sparsinnes durch Gründung von Kindersparkassen, wo auch ganz kleine Beiträge (5 und 10 Rp.) eingelegt werden. In Preußen bestanden anno 1900 schon 3117 Kinder- und Jugendsparkassen, aber mehr in protestantischen als kathol. Bezirken. Es ist sowohl wegen des sozialen als auch wirtschaftlichen Nutzens wünschenswert, daß auch in katholischen Gegenden mehr auf die Gründung von Kindersparkassen Bedacht genommen wird.

5. Erziehung der Kinder zum Gehorsam. Gehorsam ist die Unterordnung des eigenen Willens unter einen fremden. Die niederste Triebfeder hiezu ist die Furcht vor Strafe, die nächst höhere die Aussicht auf Belohnung. Ein weiterer Beweggrund ist die Unterordnung unter die Autorität, die Anerkennung höherer Einsicht eines andern. Diese Art des Gehorsams ist und soll die gewöhnlichste in der Schule sein. Die Erziehung zu dieser Art des Gehorsams ist notwendig, weil das Kind nicht im stande ist, das Richtige zu erkennen und sich daher einem

fremden Willen unterordnen muß; es muß aber auch zum Gehorsam recht eigentlich gewöhnt werden. Es muß von erster Jugend an wissen, daß der gegebene Befehl ausgeführt werden muß, daß nicht Verzögerung, Widerwillen, Bitten von der Ausführung befreien. Als Mittel, durch welche die Erziehung des Willens zum Gehorsam geschehen soll, dienen vor Allem das Beispiel des Erziehers, die Belehrung, die Gewöhnung und die Zucht. Der Befehl sei bestimmt; er verlange nichts Unmögliches, sei nicht so häufig und sei konsequent. Die Konsequenz wird besonders durch das einmütige Zusammenwirken des Katecheten und des Lehrers hergestellt. In formeller Hinsicht seien die Befehle kurz. Blick, Geberde, Wort mit Nachdruck, alles stimme wohl zusammen. — Die Person des Lehrenden betreffend soll gelten: Der Lehrer und der Katechet seien mit den Kindern außer der Schulzeit zwar freundlich, aber sie sollen sich nie vergeben. 2. Sie besleißigen sich beständiger Warhaftigkeit und vermeiden in Gegenwart der Kinder jede Scherzlüge. 3. Sie suchen sich Ansehen in der Gemeinde zu verschaffen durch getreue Pflichterfüllung, Freundlichkeit im Umgang, Dienstfertigkeit u. u. . . . 4. Sie sollen auch immer ihre Würde bewahren, besonders im Umgange mit jüngern Leuten, die früher ihre Schüler gewesen sind. Theophilus.

* Goldkörner

aus

„F. W. Webers Dreizehnlinden.“

Weihnachtsmuse am Fuße des Morgartens.

F. Freiheit.

24. Freiheit ist die schöne Stimmung,
Mit Behagen, mit Vergnügen
In Verzicht auf eignen Willen
Fremdem Willen sich zu fügen.

G. Gesetz und Recht.

25. Nur Gesetz? Ihr Christenmänner,
Nur Gesetz? So war es rechtens,
Guern Gott ans Kreuz zu schlagen.
Nur Gesetz? Die Arggesinnten
Hatten Recht, ihn zu verderben;
Ein Gesetz bestand im Land,
Und nach diesem mußt er streben.
26. In des Zweifels Finsternissen
Sprichst am sichersten und am klarsten
Das Gesetzbuch im Gewissen.
27. Erstes Recht ist Recht zu beten,
Und das darf kein König wehren!